

Damit sind für die marxistische Rechtstheorie eine Vielzahl von — insbesondere die Einheit und Verschiedenheit von sozialistischem Recht und sozialistischer Gerechtigkeit betreffenden — Fragen aufgeworfen, die auch für das tiefere Verständnis der Verfassungskonzeption einer klaren Beantwortung bedürfen. Das auch deshalb, weil mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse, der Beseitigung der antagonistischen Klassenwidersprüche in der DDR nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Notwendigkeit der umfassenden, uneingeschränkten gesamtgesellschaftlichen Wirksamkeit der objektiven Entwicklungsgesetzmäßigkeiten des Sozialismus entstanden ist, die aber nur realisiert werden können über das Wirken der neuen, bisher unbekanntem Triebkraft gesellschaftlicher Vorwärtsbewegung, der Übereinstimmung zwischen gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und den materiellen und anderen Interessen der Individuen, Gruppen, Kollektive usw. Insofern diese Triebkraft aber nur wirkt, soweit wir es verstehen, sie wirksam zu machen,<sup>4</sup> äußert sich in ihr selbst die Notwendigkeit der gesellschaftlich-bewußten Durchsetzung sozialistischer Entwicklungsgesetzmäßigkeiten. Damit rücken in ganz besonderem Maße der Mensch und sein Handeln in den Mittelpunkt der sozialistischen Gesellschaft, ein Handeln, das wesentlich mittels des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gerechtigkeit als Einheit planmäßig erzeugt, motiviert, mobilisiert, organisiert, gelenkt und geleitet werden muß. Das verlangt aber andererseits — bedingt durch die qualitativ und quantitativ zunehmende Bedeutung des subjektiven Faktors für die Gesellschaftsentwicklung — ein Wissenschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in sich organisch vereinigendes sozialistisches Recht, das im allgemeinen wie im einzelnen durchdrungen ist von der sozialistischen Gerechtigkeit, „die nicht nur eine papierne Formel ist, sondern alle Bereiche des Lebens durchdringt“<sup>5</sup> um auch auf diesem Wege als wichtigstes staatlich-politisches Leitungs- und Erziehungsinstrument den gewachsenen Aufgaben gerecht zu werden. Das rechtfertigt und erfordert die Untersuchung des Zusammenhangs von Recht und Gerechtigkeit.

\* \* \*

Der allgemeine marxistisch-leninistische Rechtsbegriff enthält mit seinem wichtigsten zugleich auch dasjenige Element, welches die Grundlage für die untrennbare Einheit zwischen Recht und Gerechtigkeit bildet. Marx und Engels formulierten bekanntlich schon im „Manifest der Kommunistischen Partei“: „Eure Ideen (die Ideen der kapitalistischen Klasse — die Verf.) selbst sind Erzeugnisse der bürgerlichen Produktions- und Eigentumsverhältnisse, wie euer Recht nur der zum Gesetz erhobene Wille eurer Klasse ist, ein Wille, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen eurer Klasse.“<sup>6</sup> Man könnte deshalb das Recht zunächst als eine an die Entstehung und Existenz von antagonistischen Klassen und deren Nachwirkungen gebundene Erscheinung definieren, die sich als der durch den Staat — das Machtinstrument der herrschenden Klasse — zum Gesetz erhobene Wille dieser jeweiligen Klasse darstellt, der in ihren materiellen Lebensbedingungen wurzelt. Er äußert sich in einer Summe von staatlich festgesetzten, allgemeinen und verbindlichen Verhaltensregeln, deren Einhaltung

4 vgl. W. Ulbricht, Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 83.

5 Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960, Berlin 1960, S. 42

6 K. Marx / F. Engels, „Manifest der Kommunistischen Partei“, Werke, Bd. 4, Berlin 1959, S. 477